

# **Übergangsvorschrift zur neuen Sondervertretung für Mitarbeitende des Bistums mit Zuweisung zur Kirchengemeinde**

(Artikel II und Artikel III der Verordnung zur Änderung der  
Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg  
vom 30. März 2026, ABl. S. 233)

## **§ 1**

<sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretungen, die bis zum 31. Dezember 2025 für die Beschäftigten, die eine Sondervertretung nach Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b dieser Verordnung bilden, zuständig waren, haben für diese Beschäftigten jeweils ein Übergangsmandat analog § 13d Absatz 1 Satz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für die Erzdiözese Freiburg. <sup>2</sup>Entgegen § 13d Absatz 1 Satz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für die Erzdiözese Freiburg bleibt das Übergangsmandat nach Satz 1 bis zum Beginn der Amtszeit dieser Sondervertretung nach erstmaliger Wahl erhalten, längstens aber bis zum 31. Dezember 2026.

## **§ 2**

<sup>1</sup>§ 56 Absatz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für die Erzdiözese Freiburg findet für die erstmalige Wahl im Jahr 2026 keine Anwendung. <sup>2</sup>Stattdessen gilt für die erstmalige Wahl im Jahr 2026, dass die Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung beginnt; diese Amtszeit endet mit Ablauf des Tages vor dem Schuljahresbeginn (§ 26 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) des Jahres, in dem nach § 13 Absatz 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden. § 13 Absatz 2 und § 13 Absatz 2a der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für die Erzdiözese Freiburg finden für die erstmalige Wahl keine Anwendung.

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

